

Offenlegungsbericht

nach

Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Juni 2013

der Bürgschaftsbank Bayern GmbH
(im Folgenden: BBB)

Angaben für das Geschäftsjahr 2018
(Stichtag 31.12.2018)

Inhalt

	Seite
1 Einleitung	4
2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	5
2.1 Risikomanagement.....	5
2.2 Erklärung der Geschäftsführung.....	11
2.3 Unternehmensführungsregelungen	13
3 Angaben zum Anwendungsbereich Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	15
4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)	16
5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013).....	27
5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	27
5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen.....	27
6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)	29
7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	29
8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013).....	33
9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	34
10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)	34
11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013).....	35
12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)	35
13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 (EU) VO 575/2013)	36
14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)	37
15 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013).....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bürgschaftsbestand per 31.12.2018 nach Wirtschaftszweigen	11
Tabelle 2: Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorisch ausgewiesenen Kapital	16
Tabelle 3: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Kernkapital.....	17-18
Tabelle 4: Eigenmittelstruktur während der Übergangszeit.....	19-26
Tabelle 5: Ermittlung der Risikodeckungsmasse	27
Tabelle 6: Eigenkapitalanforderungen	28
Tabelle 7: Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten	30
Tabelle 8: Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen	31
Tabelle 9: Risikopositionen verteilt nach Restlaufzeiten	32
Tabelle 10: Wertgeminderte Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen / vor Abzinsung nach BilMoG	33
Tabelle 11: Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen	33
Tabelle 12: Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	33
Tabelle 13: Realisierte und unrealisierte Gewinne / Verluste aus Beteiligungs- positionen im Anlagebuch	35
Tabelle 14: Zinsänderungsrisiken	36

1 Einleitung

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“) hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt. Die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtung von Institutsgruppen sind für die BBB nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teil 8 Titel II und Titel III der (EU) VO 575/2013, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss, Lagebericht und Anhang zum 31.12.2018 enthalten sind und entsprechend Artikel 434 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1 Risikomanagement

Unsere Geschäftsstrategie ist geprägt durch den in der Satzung definierten Förderauftrag, der besagt, dass wir als Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen sowie für Leasingfinanzierungen an kleine und mittlere Unternehmen des Handels, Handwerks, Hotel- und Gaststättengewerbes sowie des Garten- und/oder Landschaftsbaus (Branchenbeschränkung ist in den Rückbürgschaftserklärungen verankert) oder anverwandte Unternehmen in Bayern zur Existenzgründung und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen.

Diesen Förderauftrag effizient und nachhaltig zu erfüllen, dabei die Risiken in Griff zu behalten und langfristig das Eigenkapital zu stärken, steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Weitere Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Rechtsstellung als Bürgschaftsbank und aus den Anforderungen der Rückbürgschaftserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sowie der Einbindung von Kammern und Verbänden. Ab Ende 2013 bot die BBB zudem ein branchenunabhängiges Bürgschaftsangebot, nämlich die „Leasing-Bürgschaft“ (dieses Angebot endete am 31.12.2016) an, und seit Ende 2015 bietet die BBB speziell für den Landwirtschaftssektor die „Agrar-Bürgschaft“ an - hier liegen umfangreiche Vertragswerke mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) bzw. mit unseren partnerschaftlich verbundenen Bürgschaftsbanken der anderen Bundesländer zu Grunde, die bei der bundesweiten Einführung der „Leasing-Bürgschaft“ und der „Agrar-Bürgschaft“ die Konsortialführerschaft gegenüber dem EIF übernommen haben.

Aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtbankrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags sowie der Anlage von freier Liquidität in Wertpapieren von öffentlichen, deutschen Emittenten mit einem Mindestrating von AAA und in einem Spezialfonds (Garantfonds) zusammen.

Darüber hinaus sind insbesondere auch die Marktpreisrisiken bei unseren Anlagen mit zu berücksichtigen.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen der Bürgschaftsübernahme den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften i.d.R. quotal und gleichrangig für die BBB und die Hausbank. Für das

aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo der Hausbank dürfen gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen im Namen der BBB durch die Hausbanken. Eine Bewertung der Sicherheiten erfolgt nicht. Nachdem es Geschäftszweck der BBB ist, die Durchführung wirtschaftlich sinnvoller Vorhaben nicht an fehlenden Sicherheiten scheitern zu lassen, sondern diese mit ihrer, für die Hausbank werthaltigen Ersatzsicherheit in Form der Bürgschaft zu ermöglichen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die vorhandenen freien Sicherheitenwerte weitgehend auf solche Sicherheitenarten beschränken, die unter bankmäßigen Gesichtspunkten als nicht (mehr voll) werthaltig eingestuft werden können.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Sicherungsübereignungen,
- (Global-) Zessionen,
- (nachrangige) Grundpfandrechte,
- persönliche Bürgschaften,
- (Risiko-) Lebensversicherungen.

Zur Erfüllung unseres Förderungsauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts, der fachlichen und kaufmännischen Eignung sowie der Kreditwürdigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers, für die wir eine Bürgschaft übernehmen. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichtete Risikoklasseneinstufung und Limitsysteme. Bereits in der Anlaufphase treten vielfach Probleme auf, die ein frühzeitiges Handeln bzw. Gegensteuern erfordern. Um dem entgegen zu wirken, haben wir ein Frühwarnsystem eingeführt: Bei Existenzgründungsvorhaben fordern wir die ersten wirtschaftlichen Zahlen samt Engagementbeurteilung durch die Hausbank neun Monate nach Rücksendung der Vertragsabschlussbestätigung, jedoch max. zwölf Monate nach Bürgschaftsübernahme an. Bei den übrigen Engagements erfolgt die Anforderung sechs Monate nach Vertragsabschluss bzw. neun Monate nach Bürgschaftsübernahme. Zudem erfolgt eine mindestens jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Situation der Bürgschaftsnehmer im risikorelevanten Geschäft, um mögliche Risiken und negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Im Rahmen einer systematischen und mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe der einzelnen Risiken. Die einzelnen Risiken werden den Risikokategorien Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko,

Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko zugeordnet. Aus einer Gewichtung der einzelnen Risiken einer Risikokategorie wird eine Einstufung als wesentliches bzw. nicht wesentliches Risiko im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) abgeleitet. Die wesentlichen Risiken - bis auf das Liquiditätsrisiko - werden unmittelbar im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet. Die BBB betrachtet in ihrer Risikotragfähigkeit die Fortführung der Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung der bankenaufsichtlichen Mindestkapitalanforderung. In diesem Zusammenhang liegt die oberste Prämisse darin, auch mit Blick sowohl auf die erwarteten als auch auf die unerwarteten Verluste innerhalb einer bestimmten Betrachtungsperiode weiterhin alle bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wird als führendes Steuerungsinstrument der Going-Concern-Ansatz in unserem Hause verwendet. Hierbei werden zwei Szenarien, das Regelszenario sowie das Belastungsszenario (Worst-Case-Betrachtung des Regelszenarios) ermittelt. Wesentliches Steuerungsinstrument ist das Regelszenario. Deshalb wird im Folgenden nicht weiter auf das Belastungsszenario eingegangen. Ergänzend ermitteln wir ein drittes Szenario, das Stressszenario, das die Liquidation der BBB unterstellt (Gone-Concern-Ansatz).

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken, mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos, das nicht direkt in die Risikotragfähigkeitsberechnung mit einfließt. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt. Für unvorhergesehene Risiken wird ein Puffer in Höhe von 10 % der Risikodeckungsmasse vorgehalten.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und des gesamten Risikopotenzials. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Wir akzeptieren eine Auslastung der Risikodeckungsmasse bis 75 % ohne weitere Aktivitäten, bei einer Auslastung zwischen 75 % und 90 % beobachten wir die Entwicklung der einzelnen Risikoarten enger und leiten gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung ein. Darüber hinaus haben wir Einzellimite für die abgebildeten wesentlichen Risikoarten definiert.

Folgende Risikoarten wurden von uns auf Basis einer durchgeführten Risikoinventur als wesentlich gemäß den MaRisk eingestuft:

- Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiko)
- Marktpreisrisiken
- operationelle Risiken
- Liquiditätsrisiko

Das Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig und unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer unterstellt.

Die Berichterstattung enthält aufbauend auf die erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamtrisiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht samt Risikotragfähigkeitsberechnung wird quartalsweise auch dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben, und bei Bedarf werden Rückfragen diskutiert.

Zum Bilanzierungsstichtag waren keine Wertpapiere im Depot A. Es werden jedoch laufend neue Angebote für Wertpapiere eingeholt, da wir über freie liquide Mittel verfügen.

1. Adressenausfallrisiko (einschließlich Länderrisiko)

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (z. B. aus dem Bürgschaftsvertrag oder Wertpapiergeschäft) nicht oder nur teilweise (termingerecht) nachkommt.

Das Adressenausfallrisiko setzt sich aus dem Risiko der Inanspruchnahme aus der Gewährung von Bürgschaften sowie dem Halten von Wertpapieren im Depot A und der Zusammensetzung des Spezialfonds (Garantfonds) zusammen. Eine weitere, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorie ist das Kontrahentenrisiko aus der Anlage von Liquidität bei inländischen Kreditinstituten, das jedoch als überschaubar angesehen wird.

Die Quantifizierung des Adressenausfallrisikos im Bürgschaftsgeschäft wird im Regelszenario anhand des unerwarteten Verlusts berechnet (der erwartete Verlust ist bereits in den IST-Zahlen/BWA/Jahresabschlüsse u. ä. berücksichtigt), der auf Basis der historischen Ausfallquoten der letzten fünfzehn Jahre und der Annahme einer Normalverteilung ermittelt wird. Ergänzt wird diese Berechnung durch Stresstests und Szenarioanalysen.

Zur Bestimmung des einzelnen Kreditrisikos wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements (beim klassischen Bürgschaftsgeschäft sowie bei der Agrar-Bürgschaft) mithilfe eines Ratingverfahrens, das in Zusammenarbeit des Verbandes deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin (VDB) und der Creditreform Rating AG, Neuss, entstanden ist und permanent weiterentwickelt wird, verwendet. Ein Backtesting erfolgt zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme, indem wir i.d.R. die seitens der Hausbank ermittelten PDs abfragen. Bei einer Antragstellung im Rahmen von „BBB-Impuls!“ wird auf die Angaben der Hausbank zurückgegriffen. Diese Verfahren dienen dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

Durch die grundsätzliche Beschränkung unserer Fördertätigkeit im Bürgschaftsgeschäft auf den Freistaat Bayern („Bayerneffekt“) hat die BBB kein Länderrisiko im Bürgschaftsgeschäft.

Das Adressenausfallrisiko im Spezialfonds (Garantfonds) wird auf Basis des jeweils aktuellen Fondsvermögens sowie von Risikokennzahlen, die uns von der Investmentgesellschaft monatlich für historische und hypothetische Szenarien zur Verfügung gestellt werden, berechnet. Aus Vorsichtsgründen wird dabei stets die Risikokennzahl des Quartals verwendet, die das höchste Risiko widerspiegelt.

Das Adressenausfallrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieren im Depot A wird auf Basis des Kurswertes, der ratingbasierten Ausfallwahrscheinlichkeit und einer unterstellten Recovery-Rate ermittelt (derzeit kein Bestand in Depot A).

Im Depot A (deutsche Wertpapiere der öffentlichen Hand) der DZ Bank AG sind aufgrund der Anlagerestriktionen keine Länderrisiken vorhanden. Im Garantfonds (KAG: Amundi Deutschland GmbH) ist das Länderrisiko auf Länder in Europa beschränkt und kann deshalb als niedrig eingestuft werden, zumal „kritische Staaten“ (sog. PIGS-Staaten) ausgeschlossen sind.

Währungsrisiken sind nicht vorhanden.

2. Marktpreisrisiko

Wir definieren Marktpreisrisiken als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise. Hier legen wir den Fokus auf das Zinsänderungsrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieren im Depot A und das Kurswertrisiko beim Spezialfonds (Garantfonds). Das Zinsänderungsrisiko stellt die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Marktwert von Wertpapieren dar, das Kurswertrisiko quantifiziert die Gefahr negativer Kursentwicklungen für Anlagebuchpositionen, hier im speziellen für den Spezialfonds. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund unseres

satzungsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt.

Bei den vorgenannten Marktpreisrisiken handelt es sich um wesentliche Risiken. Kurswertrisiken des Spezialfonds (Garantfonds) werden über Value-at-Risk-Modelle (VaR) gemessen und gesteuert. Das Zinsänderungsrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieren im Depot A wird anhand der modifizierten Duration auf Basis der ursprünglichen Rendite bei Kauf des jeweiligen Wertpapiers ermittelt.

3. Operationelles Risiko

Unter operationellem Risiko verstehen wir die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten; diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz.

Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15 % des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators. Dieser Anrechnungsbetrag kommt im Gone-Concern-Ansatz zum Tragen, im Going-Concern-Ansatz/Regelszenario davon ein Drittel.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und jährlich aktualisiert. Zudem werden Schadensfälle ab einer Bruttoschadenshöhe von 1.000 EUR in einer Schadensfalldatenbank erfasst und bewertet; diese Schadensfalldatenbank dient zudem als Backtesting, ob und inwieweit der in der Risikotragfähigkeitsberechnung berücksichtigte Betrag ausreichend bemessen ist. Soweit sinnvoll und möglich, wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge begrenzt. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird die Geschäftsleitung unverzüglich unterrichtet.

4. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko verstehen wir das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachgekommen werden kann. Das Liquiditätsrisiko wird als wesentlich eingestuft. Allerdings werden die Auswirkungen durch die Anlage von Liquidität in Bankguthaben und im Spezialfonds als unwesentlich beurteilt. Eine Anrechnung auf die Risikolimiten bzw. Risikodeckungsmassen findet nicht unmittelbar statt. Zur Abdeckung des Risikos steht zudem der vorstehend genannte Risikopuffer zur Verfügung.

Bei den eingegangenen Bürgschaften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung binden, da erst im Falle einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten sind. Der Mittelzufluss der BBB sowie die regelmäßig wiederkehrenden Kosten sind weitgehend vorhersehbar bzw. planbar. Zeitlich bedingt planbar sind die Zahlungen aus in Bearbeitung befindlichen Schäden. Zur Abschätzung etwaiger weiterer Liquiditätsabflüsse erfolgen Stresstestberechnungen. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Rahmen der durchgeführten Szenariobetrachtungen in der Worst-Case-Situation die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung

Zusammenfassend halten wir, die Geschäftsführung, das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Die nachstehenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018. Bei den Limiten wurde das Regelszenario/Normalauslastung (75 %) herangezogen; in 2018 kam es zu keinen Limitüberschreitungen. Zudem wurde parallel das Risikotragfähigkeitsmodell berechnet, welches 2017 eingeführt wurde und sich noch in der Testphase befindet. Die Auslastung betrug zum 31.12.2018 ca. 61 %, wobei hier die Durchschaumethode im Garantfonds angewendet wurde. Unser Risikoprofil hat folgende im Sinne der MaRisk als wesentlich eingestufte Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

1. Adressenausfallrisiken:

Es wurden in 2018 insgesamt 157 Bürgschaften mit einem verbürgten Kreditbetrag von insg. 85 Mio. Euro vergeben. Das durchschnittliche Ratingergebnis liegt in der Ratingklasse 5 und entspricht einer Einjahresausfallwahrscheinlichkeit zwischen 1,70 % und 2,81 %.

Der Bestand verteilt sich wie folgt:

	Verträge	Bürgschaftsbetrag TEUR	BBB-Eigenanteil TEUR
Handel	586	124.218	42.402
Handwerk	543	108.012	37.033
Hotel und Gaststätten	233	62.106	21.170
Gartenbau	15	2.995	1.047
Landwirtschaftssektor	19	5.543	5.543
Dienstleistungen	4	207	207
Gesamt	1.400	303.081	107.402

Tabelle 1: „Bürgschaftsbestand per 31.12.2018 nach Wirtschaftszweigen“

Wir sehen die Information der Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU als nicht wesentlich an.

Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Einzellimit von 7.573 TEUR war zum Bilanzstichtag mit 5.232 TEUR ausgelastet. Das Adressenausfallrisiko im Spezialfonds (Garantfonds) war zum Bilanzstichtag mit 345 TEUR ausgelastet - dem gegenüber steht ein Limit in Höhe von 452 TEUR.

2. Marktpreisrisiken:

Das über den VaR-Ansatz gemessene Kursrisiko des Spezialfonds (Garantfonds) lastete das gesetzte Limit von 2.034 TEUR zu 33,43 % aus. Das Zinsänderungsrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieranlagen im Depot A war bezüglich des gesetzten Limits von 452 TEUR zu 0,00 % ausgelastet (derzeit kein Bestand in Depot A).

3. Operationelle Risiken:

In die Schadensfalldatenbank wurde im Geschäftsjahr 2018 ein potenzieller Schaden eingemeldet.

Die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln unterlegten operationellen Risiken i.H.v. 288 TEUR übersteigen deutlich das in der Schadensfalldatenbank festgestellte Risiko; das Limit ist zu 42,48 % ausgelastet.

4. Liquiditätsrisiken und Refinanzierungsrisiken:

Das Liquiditätsrisiko wurde als wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk eingestuft, jedoch sind die Auswirkungen auf die Risikosituation der BBB überschaubar.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben; dies bestätigen auch die Liquiditätskennziffern, die in 2018 jeweils deutlich über der von der BaFin geforderten 1,0 lagen. Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potentiellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar.

2.3 Unternehmensführungsregelungen

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen:

- Bei den Geschäftsführern liegen keine weiteren Mandate vor.
- Nach den uns erteilten Auskünften liegen bei den 17 Mitgliedern des Verwaltungsrats zwölf weitere Mandate bei Unternehmen, die unter Aufsicht der BaFin stehen, vor. Die Begrenzung gem. § 25d Abs 3 a KWG wird eingehalten.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers obliegt gem. Gesellschaftsvertrag dem Verwaltungsrat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat die Voraussetzungen gem. § 25c KWG sowie die im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ der BaFin und insbesondere auch folgende Kriterien erfüllt: umfangreiche Kenntnisse in den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute sowie wünschenswert Kenntnisse in der regionalen Wirtschaftspolitik und im Fördergeschäft.

Da das Institut von mind. zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer. Die Geschäftsführungsmitglieder haben jeweils ein betriebswirtschaftliches Studium an einer deutschen Universität abgeschlossen und sind seit mehr als 20 Jahren in Kreditinstituten tätig. Dabei haben sie unter anderem die Verantwortung für den Kreditbereich und entsprechende Leitungsfunktionen inne gehabt.

- Die BBB hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Wahl, Abberufung und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Daneben nimmt die Gesellschafterversammlung Überwachungsfunktionen wahr.

Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich seit 01.01.2016 wie folgt zusammen:

- vier Vertreter der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH (KGG Handel) aus der Wirtschaftsgruppe Handel,
- drei Vertreter der Kredit-Garantiegemeinschaft des bayerischen Handwerks GmbH (KGG Handwerk) aus der Wirtschaftsgruppe Handwerk,
- zwei Vertreter der Kreditgarantiegemeinschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes in Bayern GmbH (KGG HOGA) aus der Wirtschaftsgruppe Hotel und Gaststättengewerbe,

- ein Vertreter der Kreditgarantiegemeinschaft des bayerischen Gartenbaues GmbH (KGG Gartenbau) aus der Wirtschaftsgruppe Gartenbau,
- ein Vertreter der Bayerischen Landesbank,
- ein Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
- ein Vertreter derjenigen Geschäftsbanken, die an den Gesellschaftern beteiligt sind,
- ein Vertreter der an den Gesellschaftern beteiligten Versicherungen,
- ein Vertreter der Rückbürgen,
- ein Vertreter vom Sparkassenverband Bayern,
- ein Vertreter vom Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Daneben nimmt die Gesellschafterversammlung Überwachungsfunktionen wahr. Diese besteht derzeit aus fünf Vertretern der BBB-Gesellschafter KGG Handel, KGG Handwerk, KGG HOGA und KGG Gartenbau.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind bzw. waren langjährig in der Geschäftsführung oder in Leitungsfunktionen bei mittelständischen Unternehmen sowie Kammern und Verbänden bzw. bei Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften tätig. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die BBB informiert und geschult. Eine Diversitätsstrategie gibt es aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags / der Geschäftsordnung nicht. Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet; die Zuständigkeit obliegt dem Gesamtverwaltungsrat.

Bürgschaftsübernahmen ab einem Gesamtobligo größer 250 TEUR sowie betragsunabhängig alle Übernahmen beim Projekt „Agrar-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ werden in Bürgschaftsausschüssen der jeweiligen Branchen entschieden. Die Entscheidung über Bürgschaftsübernahmen bei einem Gesamtobligo kleiner gleich 250 TEUR und im Programm AgrarExpress obliegt der Geschäftsleitung.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist ein betriebswirtschaftlicher Beirat zur Beratung der Geschäftsführung in der wirtschaftlichen Entwicklung der durch die Gesellschafter repräsentierten Wirtschaftszweige und der besonderen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen dieser Branchen eingerichtet.

Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig und quartalsweise über die Geschäftsentwicklung, Risikolage und Liquiditätssituation des Instituts. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten von Risiken aus dem Bürgschaftsgeschäft ab 150 TEUR (Eigenanteil) bzw. eines Schadens ab 150 TEUR die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist.

3 Angaben zum Anwendungsbereich Art. 436 (EU) VO 575/2013

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht. Bei den gehaltenen Beteiligungen handelt es sich jeweils um eine Minderheitsbeteiligung, die sich wie folgt darstellt (Stand: 31.12.2018):

- 10,80 % des Stammkapitals der BGG Bayerische Garantiesellschaft mit beschränkter Haftung für mittelständische Beteiligungen mit Sitz in München
- 6,21 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin

4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BBB verfügt über Eigenmittel in Höhe von 24.448 TEUR, die sich aus dem Kernkapital in Höhe von 24.248 TEUR und dem Ergänzungskapital in Höhe von 200 TEUR zusammensetzen. Das Kernkapital wurde der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung gestellt, Bestandteil des Ergänzungskapitals bilden freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB in Höhe von 500 TEUR.

Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz (Tabelle 2)

Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorisch ausgewiesenen Kapital		
	Kapital gemäß handelsrechtlicher Bilanz 31.12.2018 TEUR	Eigenmittel gemäß CRR 31.12.2018 TEUR
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	10.000	10.000
davon: gezeichnetes Kapital (Stammkapital)	10.000	10.000
Einbehaltene Gewinne	0	0
Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen	8.498	8.498
davon: Kapitalrücklage	6.171	6.171
davon: Gewinnrücklage	2.327	2.327
Fonds für allgemeine Bankrisiken	5.750	5.750
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	24.248	24.248
Sonstige immaterielle Vermögenswerte (Abzugsposten)	(0)	(0)
Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage (Abzugsposten)	(0)	(0)
Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals	(0)	(0)
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	(0)	(0)
Hartes Kernkapital (CET 1)	24.248	24.248
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	0	0
Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)	0	0
Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	0
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0
Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)	24.248	24.248
Ergänzungskapital (T2)		
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	0	0
Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)	500	200
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals	0	0
Ergänzungskapital (T2)	500	200
Eigenkapital insgesamt (TC = T 1 + T 2)	24.748	24.448
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	79.412	79.412

Eigenmittelinstrumente (Tabelle 3)

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kernkapital					
		Stammkapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Fonds für allgemeine Bankrisiken
1	Emittent	Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsbank Bayern GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	--	--	--	--
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRA-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-Iso- und Konzernebene	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gesellschafteranteile	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Fonds für allgemeine Bankrisiken
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10.000 TEUR	6.171 TEUR	2.327 TEUR	5.750 TEUR
9	Nennwert des Instruments	10.000 TEUR			
9a	Ausgabepreis	zum Nennwert	k.A.	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Fonds für allgemeine Bankrisiken
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.11.2006	k.A.	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Es besteht bei einem regulatorischen und/oder steuerlichen Ereignis keine gesonderte Kündigungsmöglichkeit. Die Gesellschafteranteile müssen auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder auf eine andere Person übertragen werden.	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein	Nein	Nein	Nein
	Coupons/Dividenden	--	--	--	--
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

19	Bestehen eines "Dividenden-Stopp"	keine Ausschüttung gem. Gesellschaftsvertrag	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend; es dürfen satzungsgemäß keine Gewinne ausgeschüttet werden, sondern sind den Gewinnrücklagen zuzuführen.	k.A.	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	k.A.	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Ermittelt des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Auf die Darstellung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente für das Ergänzungskapital nach dem RTS (Draft Regulatory Technical Standards) haben wir verzichtet, da es sich lediglich um die während der Übergangszeit anrechenbare Vorsorgereserve gemäß 340f HGB in Höhe von 500 TEUR zu 40 % handelt.

Eigenmittelstruktur während der Übergangszeit (Tabelle 4)

	HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	(C) BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1 Verzeichnis der EBA	10.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	8.498	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	5.750	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-:-	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-:-	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)	-:-	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-:-	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	24.248		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-:-	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-:-	33 (1) (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-:-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-:-	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-:-	33 (1) (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	

16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (f), 42, 472 (6)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-:-	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-:-	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-:-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-:-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-:-		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-:-		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-:-	467	

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-:-	481	
	davon: ...	-:-	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-:-		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	24.248		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-:-	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-:-		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-:-		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-:-	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-:-	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-:-	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-:-	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-:-		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-:-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-:-	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EUJ) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-:-		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-:-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-:-		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-:-	477, 477 (3), 477 (4)(a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-:-		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-:-	467, 468, 481	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-:-	467	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-:-	468	
	davon: ...	-:-	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-:-	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-:-		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-:-		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	24.248		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-:-	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	500	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	-:-	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-:-	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft	-:-	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	-:-	62 (c) und (d)	

51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	500		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	--	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	--		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	--		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	200		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	--	472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	--		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	467, 468, 481	

	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	--	467	
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	--	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		200	
58	Ergänzungskapital (T2)		200	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		24.448	
59a	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	79.412		
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	--	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten. z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	477, 477 (2) (b), 477 (2) , 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		79.412	
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,53	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,53	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,79	92 (2) (c)	

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,875	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	--		
67	davon: Systemrisikopuffer	--		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	--	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,53	CRD 128	
69	(In EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(In EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(In EU-Verordnung nicht relevant)			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (h), 45. 48, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66(c), 69, 70, 477(4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (i), 45. 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	--	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	--	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	--	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (3), 486 (2) und (5)	

82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für die die Auslaufregelungen gelten	500	484 (5), 486 (4) und (5)	200
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (5), 486 (4) und (5)	

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Bei dem internen Risikotragfähigkeitskonzept, das die interne ökonomische Risiko- deckungsmasse den eingegangenen Risiken gegenüberstellt, wird die Gesamtbank- steuerung durch das Management des Risikokapitals auf Gesamtbankebene ergänzt.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat / der Gesellschafterversammlung gebilligten strategischen Ausrichtung der BBB wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der um eine fünfjährige Mittelfristplanung ergänzt wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist.

Stufe I	Kurzfristig verfügbare Reserven und Plangewinn
	• Bilanzgewinn / -verlust / bereinigtes vorläufiges Ergebnis gem. BWA
	• Stille Reserven / Lasten im Wertpapierbestand einschl. Garantfonds
	• Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB
	• Vorsorgereserven nach § 340f HGB
Stufe II	Eigenkapital (im engeren Sinne)
	• Gezeichnetes Kapital
	• Kapital- und Gewinnrücklagen
	• Gewinn- / Verlustvortrag

Tabelle 5: „Ermittlung der Risikodeckungsmasse“

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko und Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikopotenzials erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	11,875 % des risikogewichteten Positionsbetrags in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-:-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-:-
- öffentliche Stellen	-:-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-:-
- internationale Organisationen	-:-
- Institute	399
- Unternehmen	1.930
- Mengengeschäft	5.304
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-:-
- Ausgefallene Risikopositionen	-:-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-:-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-:-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-:-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	513
- Beteiligungspositionen	-:-
- sonstige Posten	3
- Verbriefungspositionen	-:-
Handelsbuchpositionen	
	Eigenmittelanforderung
- Positionsrisiko	-:-
- Großkredite oberhalb der Obergrenzen	-:-
- Fremdwährungsrisiko	-:-
- Abwicklungsrisiko	-:-
- Warenpositionsrisiko	-:-
Operationelle Risiken	
	Eigenmittelanforderung
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	1.280
Gesamt	9.429

Tabelle 6: „Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013“

Die Eigenmittelanforderung von 6 % bei der Kernkapitalquote wurde mit 30,53 % und von 11,875 % bei der Gesamtkapitalquote wurde mit 30,79 % zum Bilanzstichtag 31.12.2018 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Die BBB schließt entsprechend der Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

Zur Risikobegrenzung möglicher Kursverluste im Spezialfonds (Garantfonds) sind mit dem Fondsmanagement verbindliche Anlagerichtlinien vereinbart worden. Diese beinhalten zur ausschließlichen Absicherung von Adressenausfall-, Marktpreis- und Zinsänderungsrisiken auch die Möglichkeit zum Abschluss von Derivaten gemäß KAGB. Zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgelegten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wird der einfache Ansatz im Sinne der DerivateV angewendet.

Zum 31.12.2018 bestanden im Spezialfonds (Garantfonds) nur unwesentliche Derivatepositionen.

7 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Wir stufen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „wertgemindert“ bzw. als „überfällig“ ein. Als wertgemindert wird ein Kreditnehmer bzw. eine Risikoeinheit angesehen, sofern die ordentliche Bedienung des Kapitaldienstes ernsthaft gefährdet erscheint sowie sonstige wesentliche negative Ereignisse eintreten bzw. eingetreten sind. Vor dem Hintergrund, dass der Zahlungspflichtige gemäß unseren Bürgschaftsverträgen in der Regel das Kreditinstitut ist, welches eine Haftungsübernahme beantragt, befinden sich in unseren Forderungen in der Regel keine bilanziellen überfälligen Positionen (aus Haftungsfondbeiträgen oder Bürgschaftsprovisionen).

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschaftsgeschäft unterjährig und im Jahresabschluss Einzel- und Pauschalrückstellungen. Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien des Kreditgeschäftes definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen. Die BBB hat dazu folgende Kriterien festgelegt: ernsthafte Gefährdung der ordentlichen Bedienung des Kapitaldienstes, Risikoklasse acht oder schlechter gemäß definierten Ratingkriterien, Verschlechterung des Ratingergebnisses um mindestens zwei Risikoklassen innerhalb eines Jahres, Überschuldung sowie der Eintritt sonstiger wesentlicher negativer Ereignisse. Zu letztgenanntem zählen u. a. Zins- und Tilgungsrückstände > 90 Tage, nachhaltige Verlustsituation, Intensiv- bzw. Problemkreditbetreuung durch die Hausbank, Einzelrisikovorsorge der Hausbank und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach unserem Eigenanteil, nach Abzug von den Rückbürgschaften. Sie entspricht somit dem verbleibenden, aktuellen Eigenrisiko der BBB. Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenanteils durch Tilgungsleistungen der Kreditnehmer und bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen. Über die Bildung und Auflösung von Einzelrückstellungen entscheidet die Geschäftsführung.

Risikoeinheiten mit einem Eigenrisiko von mehr als 70 TEUR (nicht-risikorelevantes Geschäft) werden jährlich im Rahmen der Auswertung des Jahresabschlusses mit dem standardisierten VDB-Rating geratet; das Ergebnis wird entsprechend im EDV-System erfasst. Daneben ist für Engagements mit einem Eigenrisiko kleiner gleich 70 TEUR (nicht-risikorelevant) ein automatisiertes Bestandsrating (Retailrating) ebenfalls jährlich im Einsatz. Die Hausbanken sind gem. den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) darüber hinaus verpflichtet, der BBB unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern Umstände bekannt werden, durch welche die Bedienung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Pauschalrückstellungen für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. In 2018 wurde die Höhe der Pauschalrückstellung erstmalig in Anlehnung an IDW ERS BFA 7 vom erwarteten Verlust aus der internen Risikosteuerung bei einem unterstellten Loss Given Default (LGD) von 100 % abgeleitet. Dabei wurde unter Beachtung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips für das nicht-risikorelevante Geschäft und die übernommenen „Leasing-Bürgschaften“ betragsunabhängig eine Migration um eine Ratingstufe nach unten vorgenommen. Für das nicht-risikorelevante Geschäft nehmen wir mögliche Erleichterungen nach den MaRisk in Anspruch; neben dem Ergebnis aus dem Retailrating haben wir auch Erkenntnisse aus den in den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen verankerten Berichtspflichten der Hausbanken in unsere Risikoeinschätzung miteinfließen lassen.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

	TEUR
Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	303.081
Wertpapiere und Garantfonds	38.447
Derivative Instrumente	0

Tabelle 7: „Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten“

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2018 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Durchschnittlicher Positionsbeitrag in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-:-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-:-
- öffentliche Stellen	-:-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-:-
- internationale Organisationen	-:-
- Institute	3.755
- Unternehmen	16.224
- Mengengeschäft	43.201
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-:-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-:-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-:-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-:-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	4.372
- Beteiligungspositionen	-:-
- sonstige Posten	22
Gesamt (Summe abweichend wegen ausgefallener Positionen)	75.349

Tabelle 8: „Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen“

Im Bürgschaftsgeschäft beschränken wir uns auf kleine und mittlere Unternehmen der Gesellschafter angehörigen Wirtschafts- bzw. Berufszweige im Gebiet des Freistaates Bayern, mit Ausnahme der Antragstellung bei der „Leasing-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ (keine Branchenbeschränkung) sowie bei der „Agrar-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ (Landwirtschaftssektor). Wertpapiieranlagen außerhalb des Fondsvermögens dürfen nur in Produkten deutscher Emittenten mit einer Solvabilitätsanrechnung von Null und einem Rating von mindestens AAA getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geographischen Verteilung. Im Garantfonds dürfen Rentenwerte mit einem Mindestrating von A- / A- / A3 der Ratingagenturen Standard & Poor's, Fitch und Moody's erworben werden (Ausnahme: PIGS-Staaten). Der Erwerb von Credit Default Swaps (CDS) und Swaptions ist nicht zulässig. Die Quote der EUROSTOXX-Werte (einschl. Investmentanteile, ebenfalls beschränkt auf Europa) am Fondsvolumen darf 10 % nicht übersteigen; eine Überschreitung durch Kurssteigerungen ist zulässig.

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Forderungsklassen	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-:-	-:-	-:-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-:-	-:-	-:-
- öffentliche Stellen	-:-	-:-	-:-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-:-	-:-	-:-
- internationale Organisationen	-:-	-:-	-:-
- Institute	763	2.600	-:-
- Unternehmen	16.255	-:-	-:-
- Mengengeschäft	44.668	-:-	-:-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-:-	-:-	-:-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-:-	-:-	-:-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-:-	-:-	-:-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-:-	-:-	-:-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	516	2.022	1.784
- Beteiligungspositionen	-:-	-:-	-:-
- sonstige Posten	21	-:-	-:-
Gesamt	62.223	4.622	1.784

Tabelle 9: „Vertragliche Restlaufzeiten“

Aufgrund der Möglichkeit, unsere Bürgschaften jederzeit zurückgeben zu können, werden die oben dargestellten Forderungsklassen „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr veröffentlicht. Die maximale Laufzeit unserer Bürgschaften kann bis zu 15 Jahre sowie bei überwiegend baulichen Investitionen bis zu 23 Jahre betragen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge bei den Bürgschaftsendagements nach Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar:

Wirtschaftszweige	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand Einzelrückstellungen	Bestand Pauschalrückstellungen	Nettozuführung/Auflösungen Rückstellungen	Verbrauch	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handel	0	10.015	1.917	-1.085	410	1	k.A.
Handwerk	0	8.261	1.703	918	220	2	k.A.
Hotel / Gaststätten	0	7.792	792	1.067	76	6	k.A.
Gartenbau	0	8	62	-61	0	0	k.A.
Landwirtschaft	0	743	284	184	0	0	k.A.
Dienstleistungen	0	0	12	4	0	0	k.A.
Gesamt	0	26.819	4.770	1.027	706	9	361

Tabelle 10: „Wertgeminderte Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen / vor Abzinsung nach BilMoG“

Überfällige Risikopositionen sind nicht gegeben.

	Anfangsbestand per 01.01.2018	Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Abzinsung gem. BilMoG	Endbestand per 31.12.2018
Einzelrückst.	29.171.248,70	7.649.900,63	9.296.284,70	705.818,38	791.304,58	26.027.741,67
Pauschalrückst.	2.097.000,00	2.673.000,00	0,00	0,00	0,00	4.770.000,00
§ 340f HGB	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00

Tabelle 11: „Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen“ in EUR

8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2018 sind keine belasteten Aktiva enthalten.

Unbelastete Vermögenswerte	Buchwert	Marktwert
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Anleihen und Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten	0	0
Anleihen und Schuldverschreibungen Kreditinstitute	0	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Wertpapier-Spezialfonds)	38.447	41.863

Tabelle 12: „Unbelastete Vermögenswerte“

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Die Inanspruchnahme durch ECAI entfällt.

Unseren Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung dieses Zentralstaates und dieser Zentralbank lauten und in dieser Währung refinanziert sind, wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.

Bezüglich unserer Risikoposition in Form von Anteilen an OGA verweisen wir auf Artikel 132 (EU) VO 575 / 2013 (5):

Institute können die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, (sofern der OGA ausschließlich in Wertpapieren investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem Finanzinstitut hinterlegt sind,) damit beauftragen ein Risikogewicht für den OGA zu berechnen und darüber Bericht zu erstatten.

10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Die BBB legt freie Mittel in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften an. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß der von der Geschäftsführung erlassenen und vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinie für die Anlage freier Mittel (inkl. Nachträgen) in Termin- und Festgeldern, festverzinslichen Wertpapieren und einem Spezialfonds angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß der Richtlinie für die Anlage freier Mittel (inkl. Nachträgen) sind Anlagen nur in Anleihen von inländischen Kreditinstituten und der öffentlichen Hand (insbesondere öffentliche Anleihen, Staatsobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe) mit Rating von mindestens AAA vorgesehen.

Darüber hinaus haben wir wesentliche Teile unserer freien Liquidität im Garantfonds angelegt. Zur Sicherung einer ertragsorientierten, aber risikoarmen Anlage bestehen vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Anlagestrategie, Emittenten- und Kontrahentenlimite sowie Anlagerestriktionen für Geschäfts- und Wertpapierarten.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken ein. Handelsbuchpositionen werden nicht geführt. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die BBB den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 5.2 quantifiziert.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die BBB hält zum Stichtag 31.12.2018 nur unwesentliche Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Beteiligungen wurden zum 31.12.2014 außerplanmäßig abgeschrieben.

Eine Übersicht der im Geschäftsjahr 2018 realisierten und noch nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Beteiligungen gibt die folgende Tabelle:

	realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidationen	Latente Neubewertungsgewinne/-verluste		
		insgesamt	davon in Basiseigenmittel einbezogen	davon in Ergänzungsmitteln einbezogen
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Gesamt	0	0	0	0

Tabelle 13: „Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungspositionen im Anlagebuch“

13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der Innenfinanzierung der BBB (KfW-Darlehen wurden 2018 vollständig zurückgeführt) nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Die BBB geht Zinsänderungsrisiken darüber hinaus ein, indem sie festverzinsliche Wertpapiere hält und in einem Spezialfonds (Garantfonds) investiert. Die Anlagen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet. Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Im Spezialfonds quantifizieren wir die Kursrisiken vierteljährlich und ermitteln die maximalen Verlustpositionen über ein VaR-Modell mit einem 95,00%-igen Konfidenzniveau bei einer Haltedauer von 250 Tagen. Zum 31.12.2018 wurde ein Verlustpotenzial in Höhe von 680 TEUR ermittelt. Zudem wird mit einem 99,90%-igen Konfidenzniveau bei einer Haltedauer von 250 Tagen eine Stresstestbetrachtung durchgeführt.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung des Zinsänderungsrisikos haben wir auf eine Quantifizierung der Ergebnisauswirkungen im Falle eines Zinsschockes verzichtet. Bei Anwendung des definierten Zinsschock-Szenarios der BaFin mit + 200 / - 200 Basispunkten ergaben sich zum Stichtag 31.12.2018 die folgenden Barwertänderungen:

	Zinsänderungsrisiken	
	Ergebnisauswirkung in TEUR	
	Zinsschock	
	+200 BP	-200 BP
TEUR	-1.151	1.716

Tabelle 14: „Zinsänderungsrisiken“

Zur weiteren Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank eine fristenkongruente Anlage- und Refinanzierungsstrategie. Im Bereich des Spezialfonds (Garantfonds) werden Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsderivaten eingesetzt.

14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) findet § 16 der InstitutsVergV keine Anwendung, da es sich bei der BBB weder um ein bedeutendes Institut noch um ein CRR Institut handelt.

Auch die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht einschlägig, da innerhalb der Bank keine Risk Taker zu identifizieren bzw. vorhanden sind.

15 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt im klassischen Bürgschaftsgeschäft durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von 1.250 TEUR. Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sichern Teile der übernommenen Bürgschaften ab.

Für Bürgschaftsübernahmen nach „COSME-Agrar mit EIF-Garantie“ liegt der Höchstbetrag bei maximal 750 TEUR. Da die EIF-Garantien an Prämissen wie z. B. CAP-Rate oder Mindestabnahmemengen gekoppelt sind, werden diese b.a.w. nicht berücksichtigt.

Wie bereits in Abschnitt 2.1 Risikomanagement (S. 5 f.) dargestellt, werden zur Minderung von Risiken bankübliche Sicherheiten herangezogen. Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Sicherungsübereignungen,
- (Global-) Zessionen,
- (nachrangige) Grundpfandrechte,
- persönliche Bürgschaften,
- (Risiko-) Lebensversicherungen.

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf den Freistaat Bayern kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten (Grundpfandrechte) tendenziell zu einer geographischen Konzentration der Sicherheiten. Zudem bringt die Beschränkung auf die Wirtschaftszweige Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Landschafts- und/oder Gartenbau eine gewisse branchenspezifische Konzentration mit sich.

Durch Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern und der LfA Förderbank Bayern sind per 31.12.2018 rd. 93,3 % (276.939 TEUR) der übernommenen Bürgschaften zu 65 % (180.011 TEUR), 2,0 % (5.828 TEUR) der Bürgschaften zu 75 % (4.371 TEUR) und die verbleibenden 4,7 % (14.122 TEUR) zu 80 % (11.298 TEUR) abgesichert.

Der Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung haben für das Projekt „Agrar-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ zur Risikominderung ein hausinternes Limit genehmigt, welches zum Stichtag zu 84 % ausgelastet war. Beim Projekt „Leasing-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ war das hausinterne Limit mit 32 % ausgelastet.

Soweit im fondsverwalteten Vermögen Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, sind diese im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie und Limite ebenfalls beschränkt.